

Polizeibericht

Unter der Rubrik »Polizeibericht« schildert eine Lokalzeitung einen Fall von unsachgemäßer Aufbewahrung von Waffen. Gegen den Waffenbesitzer sei Anzeige erstattet worden. Seine sechsjährige Tochter lebe mit ihm im Haus. Um sie vor möglichem Schaden zu bewahren, so der Bericht, sei das Kreisjugendamt verständigt worden. Der Betroffene wirft der Zeitung in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat unlautere Methoden vor. Er lebe mit seiner Frau in Scheidung und arbeite am Wochenende außerhalb seines Wohnortes. Seine Frau habe seine Abwesenheit genutzt, um zusammen mit einer befreundeten Journalistin der örtlichen Zeitung in sein Haus einzudringen und eine unrechtmäßige Aufbewahrung der Jagdwaffen zu fingieren. Anschließend hätten die beiden die Polizei benachrichtigt. Der in der Zeitung veröffentlichte »Polizeibericht« solle also den Eindruck eines amtlichen Berichts erwecken. Er sei so verfasst, dass jeder, der ihn kenne, sofort wisse, wer gemeint sei. Er sei somit zum »Gespött der Leute« gemacht worden. Die Redaktion übermittelt die schriftliche Stellungnahme des Polizeibeamten, der den Vorgang bearbeitet hat. Darin wird geschildert, dass ein Redakteur von einer freien Mitarbeiterin der Zeitung, die Augenzeugin der Vorfälle gewesen sei, benachrichtigt worden ist: Daraufhin habe der Redakteur den Beamten angerufen und den Vorgang so beschrieben, wie er in den Bericht übernommen wurde. (1993)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für unbegründet. Da sich die Meldung insgesamt mit den Aussagen der Polizei deckt, ist deren Bezeichnung als »Polizeibericht« durchaus vertretbar. Da weder Namen genannt noch Adressen angegeben sind, sieht der Presserat den Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung auch nicht bloßgestellt. Der Vorwurf des Mannes, dass seine Frau zusammen mit einer Journalistin der Zeitung den Tatbestand der unsachgemäßen Aufbewahrung von Jagdwaffen fingiert habe, wiegt zwar schwer, jedoch obliegt die Klärung dieser Behauptung nicht dem Presserat, sondern vielmehr den zuständigen Ermittlungsbehörden. Der Presserat kann den Wahrheitsgehalt dieses Vorwurfs letztlich nicht klären. Die Begleitumstände des Vorgangs veranlassen ihn aber zu dem Hinweis, dass durch das gleichzeitige Auftreten der recherchierenden Journalistin als Zeugin die Gefahr der Verwechslung von Funktionen nicht auszuschließen ist. (B 50/93)

Aktenzeichen: B 50/93

Veröffentlicht am: 01.01.1993

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet